An das

**Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover**

**Dezernat Frühkindliche Bildung**

Niedersächsisches Landesjugendamt

Fachbereich III - Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung

Mailänder Straße 2

30539 Hannover

**Antrag auf Finanzielle Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 34, 35 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)
für den Bewilligungszeitraum vom 01.08.2023 bis zum 31.07.2024**

**Der Antrag ist bis zum 31.07.2024 (Ausschlussfrist) zu stellen.**

**Bitte den Vordruck eingescannt und ausschließlich per E-Mail übersenden.**

**I. Antragsteller (Antragsberechtigt nach § 34 Abs. 2 NKiTaG)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Name und Anschrift** |       |
|  |       |
|  |       |
| **Ansprechpartner/in**  | Name:       |
|  | E-Mail:       |
|  | Telefon:       |
| **Bankverbindung** | IBAN:       |
|  | BIC:       |
|  | Verwendungszweck:       |

**II. Gegenstand des Antrages**

Beantragt wird

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  | eine **pauschalierte Finanzhilfe** für Ausgaben der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen (§§ 34 Abs. 1 Nr. 1, 35 Abs. 1 - 3 NKiTaG). |
| [ ]  | eine finanzielle Förderung für die **pädagogische Beratung und fachliche Begleitung** der Kindertagespflegepersonen (§§ 34 Abs. 1 Nr. 2, 35 Abs. 4 NKiTaG). |
| [ ]  | eine finanzielle Förderung für die **Fortbildung** der Kindertagespflegepersonen (§§ 34 Abs. 1 Nr. 2, 35 Abs. 5 NKiTaG). |
| [ ]  | eine finanzielle Förderung für die Ausgaben zur Sicherstellung der **Weiterqualifizierung** von Kindertagespflegepersonen (§§ 34 Abs. 1 Nr. 2, 35 Abs. 6 NKiTaG). |
| [ ]  | eine finanzielle Förderung des Erwerbs einer Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem „**Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“** (§§ 34 Abs. 1 Nr. 3, 35 Abs. 7 NKiTaG). |

**III. Pauschalierte Finanzhilfe nach § 35 Abs. 1 - 3 NKiTaG**

Die Anlage 1 (Pflichtanlage) zur Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe für Ausgaben der laufenden Geldleistung ist diesem Antrag beigefügt.

|  |  |
| --- | --- |
| Laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, die an Kindertagespflegepersonen ausgezahlt wird: |       € |
| davon finanziert aus Drittmitteln (z.B. Elternbeiträge) |       € |
| davon finanziert aus Eigenmitteln |       € |
| **davon finanziert aus Landesmitteln (beantragte pauschalierte Finanzhilfe)** [[1]](#footnote-1) | **€** |
| für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren |       € |
| für die Betreuung von Kindern über drei Jahren |       € |

**IV. Weitere finanzielle Förderung nach § 35 Abs. 4 - 6 NKiTaG**

Im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers waren zum Stichtag 01.03.2023 insgesamt       Kindertagespflegepersonen tätig. Diese Kindertagespflegepersonen haben zu dem o.g. Stichtag die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 Satz 1 NKiTaG erfüllt. Die Anlage 2 (Pflichtanlage) über die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen zum Stichtag 01.03.2023 ist diesem Antrag beigefügt.

1. Pädagogische Beratung und fachliche Begleitung der Kindertagespflegepersonen (§ 35 Abs. 4)[[2]](#footnote-2)

|  |  |
| --- | --- |
|       Kindertagespflegepersonen[[3]](#footnote-3) x 500,00 € (Förderhöchstbetrag) |       € |
| förderfähige Ausgaben  |       € |
| Förderung höchstens i. H. v. 50 v.H. der förderfähigen Ausgaben |       € |
| **beantragte Förderung** | **€** |

Für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung werden insgesamt       Stunden/Woche aufgewendet.

1. Fortbildung der Kindertagespflegepersonen (§ 35 Abs. 5)[[4]](#footnote-4)

|  |  |
| --- | --- |
|       Kindertagespflegepersonen[[5]](#footnote-5) x 100,00 € (Förderhöchstbetrag) |       € |
| Förderfähige Ausgaben |       € |
| Förderung höchstens i. H. v. 50 v.H. der förderfähigen Ausgaben |       € |
| **beantragte Förderung** | **€** |

1. Sicherstellung der Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen (§ 35 Abs. 6)[[6]](#footnote-6)

Im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers waren zum Stichtag 01.03.2023 insgesamt       Kindertagespflegepersonen, die über eine Grundqualifikation im Umfang von 160 Unterrichtsstunden verfügen, tätig.

|  |  |
| --- | --- |
|       Kindertagespflegepersonen[[7]](#footnote-7) x 300,00 € (Förderhöchstbetrag) |       € |
| Förderfähige Ausgaben |       € |
| Förderung höchstens i. H. v. 90 v.H. der förderfähigen Ausgaben |       € |
| **beantragte Förderung** | **€** |

**V. Weitere finanzielle Förderung nach § 35 Abs. 7 NKiTaG: Erwerb einer Grundqualifizierung nach dem QHB[[8]](#footnote-8)**

|  |  |
| --- | --- |
|       Kindertagespflegepersonen x 4.000,00 € (Förderhöchstbetrag) |       € |
| Förderfähige Ausgaben |       € |
| Förderung höchstens i. H. v. 90 v.H. der förderfähigen Ausgaben |       € |
| **beantragte Förderung** | **€** |

      Kindertagespflegepersonen haben eine Qualifizierung nach dem QHB im Umfang von 300 Unterrichtsstunden bereits vor dem Bewilligungszeitraum begonnen, werden die Qualifizierung im Bewilligungszeitraum abschließen und haben bisher noch keine Förderung erhalten.

      Kindertagespflegepersonenwerden eine Qualifizierung nach dem QHB im Bewilligungszeitraum beginnen, jedoch nicht abschließen.

      Kindertagespflegepersonen werdeneine Qualifizierung nach dem QHB im Umfang von 300 Unterrichtsstunden im Bewilligungszeitraum beginnen und abschließen.

**VI. Erklärungen des Antragstellers**

Ich versichere, dass

* die im Antrag getätigten Angaben vollständig und richtig sind.
* die Voraussetzungen nach §§ 34, 35 NKiTaG und §§ 25 – 27 der Verordnung
zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) eingehalten werden.
* in den o.g. Ausgaben für weitere finanzielle Förderung nach § 35 Abs. 4 bis 6 NKiTaG ausschließlich Ausgaben für solche Kindertagespflegepersonen berücksichtigt wurden, die zum 01.03.2023 über die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder bei Förderung eines Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 SGB VIII verfügen, die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 NKiTaG erfüllen und die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII erhalten.
* für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt ist.
* ich jede Änderung über die in diesem Antrag abgegebenen Erklärungen unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich mitteile.
* keine anderen Mittel in Anspruch genommen werden, die auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen oder auf Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Union für denselben Zweck gewährt werden.
* ich keine Mittel für Kindertagespflege beantrage, die als Hilfe zur Erziehung gewährt werden.
* die den o.g. Angaben zugrundeliegenden Unterlagen, die Antragsunterlagen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen aufbewahrt und im Falle einer Prüfung bereitgehalten werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|      ,      |  |  |
| Ort, Datum |  | Stempel und Unterschrift des Antragsstellers |

1. Die Berechnung ergibt sich aus der Anlage 1 zum Antrag. Jede in diese Berechnung einbezogene Kindertagespflegeperson muss regelmäßig mindestens ein fremdes Kind im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in einem Umfang von 15 Stunden wöchentlich betreuen und beabsichtigen, dieses Kind auch länger als drei Monate zu betreuen. Die laufende Geldleistung ergibt sich aus der Summe der Drittmittel, der Eigenmittel und der beantragten pauschalierten Finanzhilfe. [↑](#footnote-ref-1)
2. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von einer pädagogischen Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 - 4 NKiTaG mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern wahrgenommen wird. Verwaltungsausgaben wie z.B. für Platzvermittlungen oder die Erteilung von Pflegeerlaubnissen sind nicht förderfähig. [↑](#footnote-ref-2)
3. Es sind in Bezug auf die weitere finanzielle Förderung gemäß § 34 Abs. 3 S. 3 NKiTaG nur diejenigen Kindertagespflegepersonen zu berücksichtigen, die am 01.03. des vorausgegangenen Kindergartenjahres im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers tätig waren und die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 Satz 1 NKiTaG erfüllt haben. [↑](#footnote-ref-3)
4. Berücksichtigungsfähig sind nur Kindertagespflegepersonen, die an mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen werden (§ 35 Abs. 5 NKiTaG i.V. § 25 Abs. 2 DVO-NKiTaG). [↑](#footnote-ref-4)
5. Es sind in Bezug auf die weitere finanzielle Förderung gemäß § 34 Abs. 3 S. 3 NKiTaG nur diejenigen Kindertagespflegepersonen zu berücksichtigen, die am 01.03. des vorausgegangenen Kindergartenjahres im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers tätig waren und die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 Satz 1 NKiTaG erfüllt haben. [↑](#footnote-ref-5)
6. Hierbei muss es sich um eine vom Niedersächsischen Kultusministerium anerkannte Weiterqualifizierung von bis zu 400 Unterrichtsstunden handeln. Die Weiterqualifizierung muss zudem die in § 25 Abs. 3 DVO-NKiTaG aufgeführten Anforderungen erfüllen. [↑](#footnote-ref-6)
7. Förderfähig sind nur die Kindertagespflegepersonen, die bereits über eine Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKiTaG) verfügen. Tagespflegepersonen, die bereits eine anerkannte Qualifikation von 560 Unterrichtsstunden absolviert haben, sind nicht förderfähig. [↑](#footnote-ref-7)
8. Die Grundqualifikation ist nur dann förderfähig, wenn sie von einem Bildungsträger durchgeführt wird, der über das im Auftrag vom Niedersächsischen Kultusministerium vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt. [↑](#footnote-ref-8)